

Wartenberg, Uwe

Article — Digitized Version

Die Belastung der privaten Haushalte mit Steuern auf spezielle Güter

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wartenberg, Uwe (1979) : Die Belastung der privaten Haushalte mit Steuern auf spezielle Güter, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 59, Iss. 1, pp. 34-39

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/135275>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Belastung der privaten Haushalte mit Steuern auf spezielle Güter

Uwe Wartenberg, Köln

Die Belastung privater Haushalte mit indirekten Steuern wird häufig als annähernd verteilungsneutral angesehen. In einer empirischen Inzidenzanalyse kommt unser Autor jedoch zu dem Ergebnis, daß insbesondere die oberste Einkommensklasse am geringsten belastet, der Unterschied zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern auffällig ist und Familien mit Kindern gegenüber solchen ohne Kinder benachteiligt sind.

Als „Steuern auf spezielle Güter“ werden in der Finanzwissenschaftlichen Steuerlehre Abgaben bezeichnet, die bei der Produktion und beim Verkauf spezieller Güter (Nahrungs- und Genußmittel; Energie), beim Gebrauch spezieller Güter (Kraftfahrzeugsteuer) und Dienstleistungen (Versicherungs- und Feuerschutzsteuer) sowie anlässlich eines zwischenstaatlichen Warenverkehrs (Zölle) erhoben werden¹⁾. Die fiskalische Bedeutung dieser Steuern nimmt in der Bundesrepublik Deutschland seit geraumer Zeit ab: Ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen sank von 25,9% im Jahre 1960 auf 23,0% im Jahre 1970 und unterschritt 1976 erstmals die 20%-Marke²⁾.

Diese globalen Zahlen spiegeln den Bedeutungsverlust der meisten Steuern auf spezielle Güter nur unzureichend wider, wenn man die enorme Aufkommensentwicklung der Mineralölsteuer berücksichtigt, deren Anteil sich zwischen 1960 und 1973 fast verdoppelte und damit die fallende Gesamttendenz stark abschwächte. Aber auch ein Anteil von ca. 20% am gesamten Steueraufkommen erscheint noch gewichtig genug, um die Frage nach der Lastverteilung näher zu untersu-

¹⁾ Vgl. K. H. Hansmeyer u. a.: Steuern auf spezielle Güter, erscheint demnächst in: F. Neumark (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Auflage. Der Begriff der Steuern auf spezielle Güter wurde u. a. auch deshalb gewählt, da die bisher in der Literatur verwandten Termini, wie spezielle Verbrauchsteuern, Aufwandsteuern und auch der Sammelbegriff indirekte Steuern, erhebliche Abgrenzungsprobleme beinhalten, die hier jedoch nicht weiter untersucht werden sollen.

²⁾ Vgl. Statistische Jahrbücher für die Bundesrepublik Deutschland, versch. Jahrgänge.

chen. Der Grund hierfür ist insbesondere darin zu sehen, daß andere Analysen zu dem Ergebnis kommen, daß die indirekten Steuern³⁾ in ihrer Gesamtheit einen proportionalen Belastungsverlauf aufweisen und aus dieser Sicht als annähernd verteilungsneutral zu kennzeichnen sind.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß Steuern auf spezielle Güterarten über die Preise an den Konsumenten weitergegeben werden, sofern die Steuer nicht direkt vom Einzelhaushalt zu zahlen ist, so ist der dabei ablaufende Überwälzungsmechanismus empirisch doch wesentlich komplizierter als es zunächst scheint. Die einzigen Primärdaten, die eine detaillierte Zurechnung auf verschiedene Einkommensklassen, soziale Stellungen des Haushaltsvorstands und Haushaltstypen ermöglichen, liefert die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes (EVS), die in unregelmäßigen Abständen erhoben wird⁴⁾. Allerdings stößt der Versuch, die Inzidenz der Steuern auf spezielle Güter in ihrer Gesamtheit zu ermitteln, auf eine Reihe methodischer Schwierigkeiten, die allzuoft nicht im Detail offengelegt werden und die Aussagekraft der Ergebnisse nicht gebührend klarstellen.

Der Überwälzungsvorgang⁵⁾ ist zumindest auf drei

³⁾ Vgl. insbesondere K. D. Bedau, G. Göseke: Wirken indirekte Steuern regressiv?, in: DIW-Wochenbericht Nr. 21/1972; dies.: Die Belastung der privaten Haushalte mit indirekten Steuern, in: DIW-Wochenbericht Nr. 44/1977. Hierbei ist jedoch auch die unterschiedliche Abgrenzung von indirekten Steuern gegenüber Steuern auf spezielle Güter zu beachten.

⁴⁾ Statistisches Bundesamt: Fachserie M, Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe 18, Einkommens- und Verbrauchsstichproben, Heft 1 bis 3, und Fachserie 15, Heft 4 bis 5, 1973. Es existieren bisher Erhebungen für 1963, 1969 und 1973.

⁵⁾ Es wird hier von einer totalen Überwälzung ausgegangen. Zu den damit im Zusammenhang stehenden Problemen vgl. z. B. P. H. Huppertz, U. Wartenberg: Wirkt die Umsatzsteuer verteilungsneutral?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 58. Jg. (1978), H. 8, S. 396 ff.

Dr. Uwe Wartenberg, 29, ist wissenschaftlicher Assistent am Seminar für Finanzwissenschaft der Universität zu Köln.

Ebenen anzusiedeln, die empirisch mit unterschiedlichen Genauigkeitsgraden zu erfassen sind:

Der private Haushalt, der bei der Ermittlung der Belastungswirkungen im Vordergrund steht, konsumiert zunächst einen Teil der besteuerten Güter selbst als Endverbraucher. Der Konsumakt kann zu Hause oder in solchen Unternehmen stattfinden, die besteuerte Güter an Ort und Stelle zum Verzehr anbieten ⁶⁾.

Weiterhin können auch Unternehmen als Endverbraucher auftreten, wobei dann die besteuerten Güter in die Kostenstruktur eingehen. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich diese Kosten inklusive der Steuern in den Produktionspreisen der Unternehmen niederschlagen, indem sie z. B. als Gemeinkosten verrechnet werden.

Schließlich können besteuerte Güter weiterverarbeitet werden. Auch in diesem Falle ist eine Überwälzung auf die Preise wahrscheinlich, jedoch ist im Gegensatz zu dem vorher beschriebenen Weg aus der Sicht des Unternehmens eine direkte Zurechnungsmöglichkeit auf bestimmte Produktpreise möglich.

Die hier aufgezeigten Fälle bedingen unterschiedliche Zurechnungsindikatoren, die nur zum Teil exakt ermittelbar sind, da wenige Anhaltspunkte darüber vorliegen, welchen Anteil die Unternehmen konsumieren oder weiterverarbeiten und in welchen Produktpreisen letztlich die überwälzten Steuern enthalten sind. Aber selbst bei den direkt über die EVS zurechenbaren Steuerarten ist die Frage nach der Gültigkeit und Vollständigkeit der Primärdaten aufzuwerfen. Die EVS erfaßte 1973 ca. 50 000 Haushalte und rechnete deren Angaben auf ca. 21 Mill. Haushalte hoch. Auf die hierbei unter Umständen auftretenden Verzerrungen wird bei den Einzelsteuerarten noch näher einzugehen sein.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen hier die Steuerarten, deren Anteil am Gesamtaufkommen 0,5% übersteigt. Von den restlichen Steuern auf spezielle Güter werden solche einbezogen, bei denen aus den Primärdaten Zurechnungsindikatoren vorhanden sind. Die folgende Aufstellung zeigt das Volumen der betrachteten Steuerarten für das Jahr 1973 ⁷⁾:

1. Besteuerung von Nahrungs- und Genußmitteln	
Tabaksteuer	8 872 Mill. DM
Branntweinsteuer und Branntweinmonopol	3 175 Mill. DM
Biersteuer	1 269 Mill. DM
Kaffee- und Teesteuer	1 274 Mill. DM
Schaumweinsteuer	330 Mill. DM
Zuckersteuer	135 Mill. DM
Getränkesteuer	95 Mill. DM
2. Besteuerung von Energie	
Mineralölsteuer	16 589 Mill. DM
3. Besteuerung des Gebrauchs spezieller Güter	
Kraftfahrzeugsteuer	4 989 Mill. DM
4. Besteuerung von Dienstleistungen	
Versicherungs- und Feuerschutzsteuer	1 142 Mill. DM
5. Besteuerungsvorgänge anlässlich eines zwischenstaatlichen Warenverkehrs	
Zölle	3 172 Mill. DM

Insgesamt werden damit 41 042 Mill. DM an Steueraufkommen erfaßt, was ca. 18% des Gesamtaufkommens des Jahres 1973 ausmacht oder 85% der vom DIW abgegrenzten indirekten Steuern ohne Umsatzsteuern ⁸⁾.

Die Belastungsrechnung wird nun in mehreren Schritten vorgenommen. Zunächst werden die über die Primärdaten direkt zurechenbaren Steuern ermittelt. Gleichzeitig wird festgestellt, wieviel des Gesamtaufkommens damit erfaßt wurde. In einem zweiten Schritt wird das Restaufkommen nach plausiblen Indikatoren zugerechnet, wobei hier jedoch die Realitätsnähe aus den schon beschriebenen Zurechnungsschwierigkeiten abnimmt. Aus diesem Grund wird mit Hilfe von Alternativüberlegungen die Sensibilität der Ergebnisse diskutiert.

Ein Blick in die Einzelsteuergesetze ⁹⁾ zeigt, daß auch hier schon Vereinfachungen getroffen werden müssen, da die Steuergegenstände und Steuersätze zum Teil sehr differenziert sind, aufgrund der vorhandenen Primärdaten jedoch nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Bei der Tabaksteuer existieren allein sieben unterschiedliche Kategorien von Steuergegenständen, die dann zum Teil noch einmal bis zu fünf Unterkategorien von Steuersätzen aufweisen. Laut EVS wird der Zigaretten-, Zigarren- und Tabakkonsum ausgewiesen. Lediglich der Steuersatz von Zigaretten ist mit 6,95 Pf je Stück und bei Zigarren mit 18,58% des Kleinverkaufspreises,

⁶⁾ Insbesondere Gaststätten, Hotels, Cafés usw.

⁷⁾ Entnommen aus Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Die Steuern des Bundes und der Länder, Bonn 1977.

⁸⁾ Vgl. K. D. Bedau, G. Göseke: Die Belastung der privaten Haushalte mit indirekten Steuern, a. a. O., S. 378. Jedoch wird dort nur der Teil der Kfz-Steuer einbezogen, der nicht von privaten Haushalten gezahlt wird.

⁹⁾ Eine Zusammenstellung mit sämtlichen Änderungen findet sich in Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Die Steuern des Bundes und der Länder, a. a. O., S. 4 bis 69. Alle Steuersätze sind dieser Quelle entnommen.

mindestens aber 2,6 Pf je Stück, exakt ermittelbar, während bei den verschiedenen Arten von Tabak durch den Charakter der kombinierten Wert- und Mengensteuer und starken preislichen Differenzierungen lediglich Durchschnittswerte angenommen werden können. Bei Tabak wird daher ein Mittelwert aus den tatsächlichen Steuersätzen und Mindestsätzen aller Tabakarten inklusive Feinschnitt angesetzt (= 4,34 DM pro kg).

Bei der Branntweinsteuer wird nur der Teil der Steuer direkt zugerechnet, der bei Branntweinverbrauch im privaten Haushalt anfällt. Hierbei besteht jedoch die Schwierigkeit, daß nicht der Branntwein selbst, sondern der darin enthaltene Weingeist besteuert wird. Zur Vereinfachung wird angenommen, daß in 0,7 l Branntwein im Durchschnitt 38 % Weingeist enthalten sind. Der Steuersatz beträgt 1500 DM pro Hektoliter (hl). Zusätzlich wird ein Gewichtungsfaktor durch die Beziehung Preis pro Liter Branntwein pro Haushalt in Beziehung zum Durchschnittspreis pro Liter gewonnen und hierüber ein Zu- oder Abschlag auf den Weingeistgehalt vorgenommen.

Die Biersteuer zeichnet sich durch die Besonderheit aus, daß eine Staffelung der Steuersätze

zwischen 12 DM/hl (für die ersten 2000 hl Ausstoß) bis zu 15 DM/hl (Spitzensatz über 120 000 hl Ausstoß) für Vollbier existiert. Für Starkbier erhöht sich der Satz um 50 %, für Schankbier vermindert er sich um 25 % und für Einfachbier um 50 %. Vereinfacht wird hier mit einem Durchschnittssatz von 13,50 DM/hl gearbeitet.

Bei der Kaffeesteuer wird aus der Vielzahl von existierenden Steuersätzen derjenige für gerösteten, nicht entkoffeinisierten Kaffee herausgegriffen (= 4,50 DM pro kg Eigengewicht), da er als repräsentativ vermutet werden kann. Ähnlich wird bei der Teesteuer vorgegangen (= 4,15 DM pro kg Eigengewicht). Verzerrungen, die durch Veredelung entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die direkt zurechenbare Mineralölsteuer setzt sich aus Steuern auf Kraftstoffe und Heizöl zusammen, da nur hierüber Primärdaten in der EVS existieren. Durch die Verwendung eines Durchschnittspreises¹⁰⁾ (0,69 DM/l für Normalbenzin und 0,23 DM/l für Heizöl bei Kauf von 5000 l) kann auf die verbrauchte Menge geschlossen werden. Die Steuersätze betragen bei Kraftstoff 44 DM pro Hektoliter und bei Heizöl 1,50 DM pro 100 kg.

Die Zuckersteuer beträgt im Durchschnitt 3,90 DM für 1 kg Eigengewicht und die Schaumweinsteuer 1,50 DM für 0,75 l.

Die Aufwendungen für die Kfz-Steuer werden in der EVS explizit ausgewiesen¹¹⁾.

Bei der Versicherungsteuer werden vereinfacht 5 % der in der EVS ausgewiesenen Prämien für Kraftfahrzeug- und sonstige private Sachversicherungen angesetzt.

Über die hier gewählte Vorgehensweise zeigt sich, daß ca. 40 % des Aufkommens der betrachteten Steuerarten direkt zurechenbar sind. Die Belastungswirkungen sind bei einer Betrachtung verschiedener Einkommensklassen (Tab. 1) einheitlich – gleichgültig, welche Bezugsbasis man zugrunde legt. Es ergibt sich ein progressiver Verlauf bis hin zur Einkommensklasse 1500 bis 1800 DM Nettoeinkommen pro Monat. Danach nimmt die Belastung kontinuierlich ab und fällt in der obersten Einkommensklasse unter das Niveau der untersten Einkommensklasse.

Der Belastungsverlauf wird entscheidend durch die Mineralölsteuer geprägt. In bezug auf das Nettoeinkommen gleichen allerdings alle anderen Steuerarten diesem Belastungsverlauf, wobei die

¹⁰⁾ Vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1977, S. 478.

¹¹⁾ Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie M, Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe 18, Einkommens- und Verbrauchsstichproben, 1973, Heft 4, Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte.

VDEW

Jahresstatistik 1977

DIN A 4, 492 Seiten, DM 278,-

In der Reihe der Jahrgangfolgen der VDEW-Jahresstatistik liegt der Band 1977 vor. Er bietet mit einer detaillierten Darstellung der Einzelangaben von 683 Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen einen umfassenden Überblick über die öffentliche Elektrizitätserzeugung und -versorgung in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West).

Im tabellarischen Teil I **Leistung und Arbeit** ist der Firmenname des Unternehmens, der Sitz seiner Verwaltung und die Unternehmensform, die über die Kapitalbeteiligung Auskunft gibt, ausgewiesen.

Der Teil II **Betriebsmittel** enthält die einzelnen Kraftwerke der Unternehmen.

Die **Gesamtergebnisse** fassen die Einzelangaben der Unternehmen in übersichtlichen Tabellen und mehrfarbigen graphischen Darstellungen zusammen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt bei



**Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft
der Elektrizitätswerke mbH – VDEW**
Stresemannallee 23 · Telefon 6 30 41
6000 Frankfurt/Main 70

STEUERPOLITIK

Spitzen der Belastung jeweils in den Klassen zwischen 1000–2000 DM und 1800–2500 DM liegen. Eine Ausnahme stellt die Kaffee- und Teesteuer dar, die in bezug auf das Nettoeinkommen durchgehend regressiv ist.

Betrachtet man die Einkommensklasse 1800 bis 2500 DM Nettoeinkommen für Haushalte verschiedener sozialer Stellungen und Haushaltstypen, so ist festzustellen, daß die Arbeiter am stärksten belastet sind, die Angestellten und Beamten noch über der Durchschnittsbelastung und die Selbständigen und Nichterwerbstätigen darunter lie-

gen (Tab. 2). Bei den verschiedenen Haushaltstypen ist das Ehepaar mit einem Kind am stärksten belastet, aber auch die Haushalte mit mehr als einem Kind liegen noch über der Durchschnittsbelastung.

Als Ergebnis ist bei den direkt zurechenbaren Steuern auf spezielle Güter festzuhalten, daß man nicht pauschal von einer regressiven Belastung sprechen kann. Die oberste Einkommensklasse ist jedoch weniger stark belastet als die unterste, und Selbständige sind gegenüber Arbeitern sehr viel besser gestellt.

Tabelle 1
Belastung mit direkt zurechenbaren Steuern auf spezielle Güter nach Einkommenshöhen in DM pro Monat

Einkommenshöhe ¹⁾	Tabaksteuer	Branntweinsteuer	Biersteuer	Kaffee- und Teesteuer	Schaumweinsteuer	Zuckersteuer	Mineralbiesteuer	Kfz-Steuer	Versicherungssteuer	Summe	in % des Bruttoeinkommens	in % des Nettoeinkommens	in % des ausgabenfähigen Einkommens
unter 600	2,98	1,76	0,49	2,41	0,20	0,07	1,32	0,39	0,14	9,76	2,0	2,0	1,9
600– 800	5,61	2,28	0,81	3,12	0,40	0,09	2,21	0,82	0,25	15,59	2,2	2,2	2,1
800– 1000	9,69	3,34	1,38	3,50	0,60	0,11	4,11	1,55	0,40	24,68	2,6	2,7	2,5
1000– 1200	11,82	4,03	1,73	3,94	0,60	0,12	7,74	3,43	0,70	34,11	2,8	3,1	2,9
1200– 1500	13,65	4,56	1,96	4,24	0,60	0,13	15,71	6,58	1,11	48,54	3,0	3,6	3,3
1500– 1800	15,42	4,67	2,06	4,47	0,80	0,14	23,66	9,96	1,54	62,72	3,1	3,8	3,5
1800– 2500	16,25	6,15	2,19	4,86	1,20	0,13	33,15	13,22	2,03	79,18	3,0	3,7	3,4
2500– 5000	16,58	8,03	2,15	5,22	1,60	0,15	45,94	17,92	2,76	100,35	2,5	3,1	2,9
5000–15000	11,01	9,26	2,05	5,72	1,80	0,18	51,49	20,91	4,39	106,81	1,2	1,6	1,5
Steuer- aufkommen pro Jahr ²⁾	3478,1	1403,1	475,2	1132,3	257,7	32,9	6708,0	2678,3	430,7	16596,3			
in % des Gesamtauf- kommens ³⁾	39,2	44,2	37,4	88,8	78,0	24,2	40,4	53,7	37,7	40,4			

1) Monatliches Nettoeinkommen von ... bis unter ...

2) Hochgerechnet durch Multiplikation der Steuerbeträge mit den Besetzungszahlen pro Einkommensklasse; in Mill. DM.

3) der hier untersuchten Steuern auf spezielle Güter.

Tabelle 2
Belastung mit direkt zurechenbaren Steuern auf spezielle Güter in DM pro Monat nach sozialer Stellung des Haushaltsvorstands bzw. Haushaltstyp

Soziale Stellung des Haushaltsvorstands ¹⁾	Tabaksteuer	Branntweinsteuer	Biersteuer	Kaffee- und Teesteuer	Schaumweinsteuer	Zuckersteuer	Mineralbiesteuer	Kfz-Steuer	Versicherungssteuer	Summe	in % des Bruttoeinkommens	in % des Nettoeinkommens	in % des ausgabenfähigen Einkommens
Selbständiger	13,57	6,16	2,01	4,90	1,40	0,13	24,34	10,98	1,89	65,38	2,7	3,0	3,0
Beamter	11,87	5,81	1,96	4,37	1,40	0,11	38,13	14,39	1,90	79,94	3,1	3,7	3,3
Angestellter	14,76	6,01	2,00	4,39	1,20	0,11	37,63	14,57	2,17	82,84	2,9	3,8	3,4
Arbeiter	22,93	6,84	2,71	5,42	1,00	0,14	35,64	14,08	2,18	90,94	3,3	4,3	4,0
Nichterwerbstätiger	12,78	5,86	1,66	5,29	1,00	0,13	21,73	9,11	1,57	59,13	2,5	2,8	2,6
Haushaltstyp ¹⁾													
alleinlebende Frau	10,00	5,04	0,53	3,40	0,80	0,04	16,31	7,15	1,34	44,61	1,8	2,2	2,0
Ehepaar ohne Kind	16,54	6,35	1,85	4,48	1,40	0,08	30,19	12,13	1,86	74,88	2,8	3,5	3,3
Ehepaar mit 1 Kind	18,02	5,99	2,32	4,80	1,20	0,11	37,60	14,42	2,19	86,65	3,2	4,1	3,7
Ehepaar mit 2 Kindern	15,34	4,87	2,28	4,80	1,00	0,14	36,80	14,85	2,24	82,32	3,1	3,8	3,5
Ehepaar mit 3 und mehr Kindern	17,11	4,93	2,48	5,80	0,80	0,24	35,06	14,21	2,17	82,80	3,1	3,8	3,5

1) Innerhalb der Einkommensklasse 1800–2500 DM Nettoeinkommen pro Monat.

In einem weiteren Schritt wird nun der Versuch gemacht, das Restaufkommen zuzurechnen:

□ Bei der Tabaksteuer ergibt sich das Problem, daß die hochgerechnete konsumierte Stückzahl an Zigaretten nur ca. 40 % des Zigarettegesamtverbrauchs ausmacht¹²⁾. Es kann vermutet werden, daß die Haushalte bei der Erhebung der EVS systematisch zu wenig angeben, wobei allerdings nicht bekannt ist, wie sich dieses Phänomen einkommensklassenspezifisch oder sozialschichtenspezifisch auswirkt. Aus diesem Grunde wird den Haushalten das Restaufkommen nach dem angegebenen Konsum an Zigaretten, Zigarren und

Tabak zugerechnet. In Alternativüberlegungen kann dann noch berücksichtigt werden, daß ein Teil des Konsums von Unternehmen als Endverbraucher oder Verarbeiter verwendet wird.

□ Bei „Getränkesteuern“¹³⁾ kann davon ausgegangen werden, daß der Rest des Aufkommens durch den Konsum in Gaststätten, Cafés usw. zustande kommt. Abgesehen von Alternativüberle-

12) Nach Angaben in Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1976, S. 500, und hochgerechneter Verbrauch an Zigaretten laut EVS 1973, Heft 3.

13) Branntwein-, Bier-, Kaffee-, Tee-, Schaumwein- und Getränkesteuer.

Tabelle 3
Belastung mit indirekt zurechenbaren Steuern auf spezielle Güter und Gesamtbelastung an Steuern auf spezielle Güter nach Einkommenshöhen in DM pro Monat

Einkommenshöhe ¹⁾	Tabaksteuer	Getränkesteuern ²⁾	Zuckersteuer	sonstige Steuern ³⁾	Summe	in % des Bruttoeinkommens	in % des Nettoeinkommens	in % des ausgabenfähigen Einkommens	Gesamtsumme an Steuern auf spezielle Güter	in % des Bruttoeinkommens	in % des Nettoeinkommens	in % des ausgabenfähigen Einkommens
unter 600	4,62	2,69	0,14	18,49	25,94	5,4	5,4	5,1	35,70	7,4	7,5	7,0
600— 800	8,70	3,57	0,19	25,95	38,41	5,3	5,5	5,1	54,00	7,5	7,7	7,2
800— 1000	15,03	5,84	0,23	32,65	53,75	5,6	6,0	5,5	78,43	8,1	8,7	8,1
1000— 1200	18,33	6,64	0,27	39,11	64,35	5,3	5,9	5,5	98,46	8,1	9,1	8,4
1200— 1500	21,17	8,07	0,33	46,89	76,46	4,7	5,7	5,3	125,00	7,8	9,3	8,6
1500— 1800	23,91	10,00	0,39	56,95	91,25	4,5	5,5	5,1	153,97	7,6	9,3	8,6
1800— 2500	25,20	13,12	0,46	69,57	108,35	4,1	5,1	4,7	187,53	7,1	8,8	8,2
2500— 5000	25,71	16,98	0,55	94,71	137,95	3,4	4,3	4,0	238,30	5,9	7,4	6,9
5000—15000	17,07	23,86	0,63	133,42	174,98	1,9	2,6	2,5	281,79	3,1	4,1	4,0
Steuer-aufkommen pro Jahr ⁴⁾	5394,2	2874,9	102,5	16074,6	24446,2				41042,5			

1) Monatliches Nettoeinkommen von ... bis unter ...

2) Branntwein-, Bier-, Kaffee-, Tee-, Schaumwein- und Getränkesteuer.

3) Mineralöl-, Kfz-, Versicherungssteuer und Zölle.

4) Hochgerechnet durch Multiplikation der Steuerbeträge mit den Besetzungszahlen pro Einkommensklasse; in Mill. DM; Abweichungen entstehen durch Rundungen.

Tabelle 4
Belastung mit indirekt zurechenbaren Steuern auf spezielle Güter und Gesamtbelastung an Steuern auf spezielle Güter in DM pro Monat nach sozialer Stellung des Haushaltsvorstands bzw. Haushaltstyp

Soziale Stellung des Haushaltsvorstands ¹⁾	Tabaksteuer	Getränkesteuern ²⁾	Zuckersteuer	sonstige Steuern ³⁾	Summe	in % des Bruttoeinkommens	in % des Nettoeinkommens	in % des ausgabenfähigen Einkommens	Gesamtsumme an Steuern auf spezielle Güter	in % des Bruttoeinkommens	in % des Nettoeinkommens	in % des ausgabenfähigen Einkommens
Selbständiger	21,04	15,89	0,48	65,43	102,84	4,2	4,8	4,7	168,22	6,9	7,8	7,7
Beamter	18,41	13,35	0,43	76,19	108,38	4,2	5,0	4,5	188,32	7,3	8,7	7,8
Angestellter	22,89	14,56	0,45	75,94	113,84	4,0	5,3	4,7	196,68	7,0	9,1	8,2
Arbeiter	35,56	12,19	0,48	72,26	120,49	4,4	5,7	5,3	211,43	7,7	10,0	9,3
Nichtberufstätiger	19,82	10,70	0,40	69,68	100,60	4,3	4,8	4,5	159,73	6,9	7,6	7,1
Haushaltstyp ¹⁾												
alleinlebende Frau	15,51	7,67	0,26	66,10	89,54	3,5	4,4	3,9	134,15	5,3	6,5	5,9
Ehepaar ohne Kind	25,65	14,11	0,41	69,82	109,99	4,2	5,2	4,8	184,87	7,0	8,7	8,1
Ehepaar mit 1 Kind	27,95	14,33	0,47	73,97	116,72	4,3	5,5	5,0	203,37	7,4	9,5	8,8
Ehepaar mit 2 Kindern	23,79	12,63	0,49	75,09	112,00	4,2	5,2	4,8	194,32	7,2	9,1	8,3
Ehepaar mit 3 und mehr Kindern	26,53	12,22	0,53	76,28	115,56	4,4	5,4	4,9	198,36	7,5	9,2	8,5

1) Innerhalb der Einkommensklasse 1800—2500 DM Nettoeinkommen pro Monat.

2) Branntwein-, Bier-, Kaffee-, Tee-, Schaumwein- und Getränkesteuer.

3) Mineralöl-, Kfz-, Versicherungssteuer und Zölle.

gungen wird eine Zurechnung über die Angaben der EVS über den Speise- und Getränkeverzehr in Gaststätten vorgenommen.

Bei der Zuckersteuer wird der Rest nach den Angaben der EVS über Nahrungs- und Genußmittel zugerechnet.

Das Restaufkommen an Mineralölsteuer, Kfz-Steuer sowie Versicherungsteuer und Zöllen wird entsprechend den Angaben über den gesamten privaten Verbrauch zugerechnet, da nähere Angaben über die Aufteilung auf verschiedene Güterarten fehlen.

Die sich nach dem zweiten Schritt ergebenden Ergebnisse und die Endergebnisse der Belastungsrechnung nach der Konsolidierung mit den direkt zurechenbaren Steuern auf spezielle Güter werden in Tab. 3 und Tab. 4 wiedergegeben. Die Belastungswirkungen stellen sich danach bei den verschiedenen Bezugsbasen nicht mehr so einheitlich dar. Im folgenden wird daher die Diskussion mit der Bezugsbasis Nettoeinkommen fortgesetzt.

Im Unterschied zu den direkt zurechenbaren Steuern auf spezielle Güter ergibt sich zwar in der Tendenz ein ähnlicher Belastungsverlauf. Die anfängliche Progression reicht jedoch nur noch bis zur Einkommensklasse 800–1000 DM Nettoeinkommen, danach sinkt die Belastung kontinuierlich ab, und die drei obersten Einkommensklassen liegen nun unter dem Belastungsniveau der untersten Einkommensklasse. Entscheidend wirkt sich hier die Zurechnung über den allgemeinen Verbrauch aus, die dazu führt, daß sich die Progression verkürzt und schneller in eine Regression umschlägt. Die Gesamtbelastung verläuft bis zur Einkommensklasse 1200–1500 DM Nettoeinkommen progressiv und schwächt sich dann wieder ab, wobei die beiden obersten Einkommensklassen (ca. 25 % aller Haushalte) am geringsten belastet sind.

Bei einer Betrachtung der Haushalte unterschiedlicher sozialer Stellung bleiben die Belastungsunterschiede mit abweichendem Niveau – wie bei den direkt zurechenbaren Steuern – bestehen, nur daß der Unterschied zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern abgeschwächt wird. Auch bei den Haushaltstypen ergibt sich eine Angleichung der Belastungsunterschiede, die durch die Zurechnung eines Teils der Steuern über den privaten Verbrauch zustande kommt. In der Gesamtbeurteilung bleibt jedoch ein relativ starker Unterschied von Selbständigen zu Arbeitnehmern und der Tatbestand, daß Familien mit Kindern stärker belastet sind als Familien ohne Kinder.

Durch die abgestufte Zurechnungsmethode ist es nun relativ leicht, die Auswirkungen alternativer

Zurechnungsindikatoren im Hinblick auf das Gesamtergebnis zu diskutieren. Dazu soll noch einmal aufgeschlüsselt werden, welche Anteile bisher über welche Indikatoren verarbeitet wurden:

Gesamte Steuern auf spezielle Güterarten	41 042,5 Mill. DM
davon	
direkt zurechenbar	16 596,3 Mill. DM = 40,4 %
indirekt zurechenbar über spezielle Verbrauchsindikatoren	8 371,6 Mill. DM = 20,4 %
indirekt zurechenbar über allgemeinen Verbrauch	16 074,6 Mill. DM = 39,2 %

Geht man nun davon aus, daß ein größerer Anteil der speziellen Güter von Unternehmen als Endverbraucher konsumiert oder weiterverarbeitet wird, so vergrößert sich der Anteil, der über den privaten Verbrauch zugerechnet wird, da nähere Anhaltspunkte auf die Verteilung von Produkten fehlen. Die bei der einkommensklassenmäßigen Betrachtung ermittelte anfängliche Progression schwächt sich dabei noch weiter ab, es bleibt jedoch das wesentliche Ergebnis bestehen, daß die oberen Einkommensklassen am geringsten belastet sind. Wenn man davon ausgeht, daß die existierenden Primärdaten als gültig angesehen werden können und sich Verzerrungen in Grenzen halten, so können verallgemeinernd folgende Aussagen getroffen werden:

Je mehr Steuern auf spezielle Güter bei unveränderter Verbrauchsstruktur direkt zurechenbar sind, um so stärker fällt bei einer einkommensklassenmäßigen Betrachtung die anfängliche Progression aus und um so weiter verschiebt sich die Belastungsspitze in die obere Hälfte der mittleren Einkommensklassen. Die oberste Einkommensklasse bleibt aber am geringsten belastet.

Je mehr Steuern – mangels weiterer Informationen – über den privaten Verbrauch zugerechnet werden, um so mehr schwächt sich die anfängliche Progression ab, und die Belastungsspitze verschiebt sich in Richtung untere Hälfte der mittleren Einkommensklassen. Die oberen Einkommensklassen werden aufgrund ihrer geringeren Konsumquote stärker entlastet.

Es ist hervorzuheben, daß die pauschale Feststellung einer regressiven Wirkung von Steuern auf spezielle Güter in bezug auf das Nettoeinkommen nicht gilt. Es bleibt jedoch nach wie vor die Aussage der unsozialen Wirkung bestehen, da insbesondere die oberste Einkommensklasse in allen Fällen am geringsten belastet ist, der Unterschied zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern auffällig ist und Familien mit Kindern gegenüber solchen ohne Kinder benachteiligt sind.